

Das Aufgebotsverfahren in Warenzeichensachen

Von Dr. Hermann Vogt, Darmstadt

Die Prüfungsstellen des Reichspatentamtes prüfen die anmeldeten Warenzeichen nach § 4 WzG. auf sog. „absolute Versagungsgründe“ und nach § 5 auf ältere entgegenstehende Rechte. Im Gesetz ist von vornherein beachtet, daß diese Prüfung mangelhaft sein kann und daß dabei unterlaufene Fehler nachträglich korrigiert werden müssen. Dies geschieht für die Fehler bei der Prüfung nach § 4 durch den Lösungsantrag beim Patentamt nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 und für die Fehler bei der Prüfung nach § 5 durch die gerichtliche Lösungsklage nach § 11 WzG.

Es ist klar, daß Fehler weit häufiger bei der Prüfung auf ältere entgegenstehende Rechte (§ 5) vorkommen als bei der auf absolute Versagungsgründe (§ 4). Es erscheint daher nicht ganz logisch, daß man die Korrektur im ersten Falle gegenüber dem zweiten durch Verweisung an die Gerichte so erheblich erschwert und verteuert. Schon hieraus geht hervor, daß das Prüfungsverfahren in Warenzeichensachen revisionsbedürftig ist.

Seit mindestens 50 Jahren ist nun immer wieder vorgebracht worden, das für die Praxis ausschlaggebend wichtige Prüfungsverfahren nach § 5 könne wegen der wachsenden Zahl der Warenzeicheneintragungen vom Patentamt nicht mehr in befriedigender Weise durchgeführt werden und seine Ergebnisse seien absolut unzulänglich. Man müsse als Ersatz dafür oder als Ergänzung dazu ein Aufgebotsverfahren (ähnlich dem Veröffentlichungs- und Einspruchsverfahren in Patentrecht) einführen. Auf allen Rechtsschutzkongressen nach der Jahrhundertwende spielten Diskussionen über diesen Punkt eine große Rolle. Sie führten schließlich dazu, im Gesetzentwurf von 1913 in §§ 15 und 16*) das Aufgebotsverfahren in Warenzeichensachen vorzuschlagen. Aus welchen Gründen diese vielseitig befürworteten Revisionsbestrebungen weder im Gesetz von 1923 noch in dem von 1936 berücksichtigt wurden, soll hier nicht näher untersucht werden. Der Hauptgrund dürfte der sein, daß ein konsequenter Einbau des Aufgebotsverfahrens in das Gesetz zu weitgehenden Folgerungen zwingt, die vielleicht sogar auf einen grundätzlichen Umbau des Warenzeichenrechtes hinauslaufen. Daraus stand jedoch das — an sich gesunde — Beharrungsvermögen der Gesetzgebung entgegen.

Es kann nicht ausbleiben, daß bei den derzeitigen Reformbestrebungen auf warenzeichenrechtlichem Gebiet auch wieder dieses alte Problem zur Diskussion gestellt wird. Dabei wollen wir zu Beginn die selbstverständliche Voraussetzung betonen, daß Sinn und Zweck der Prüfung des anmeldeten Warenzeichens der ist, ähnliche ältere Warenzeichen und die sonstigen Eintragungshindernisse möglichst vollständig zu ermitteln, um dem Zeicheninhaber nach erfolgter Eintragung seines Zeichens möglichst weitgehende Sicherheit in bezug auf die Rechtsbeständigkeit und den Wert seines Zeichens zu geben. Hierach läßt sich das Problem auf die Kernfrage zurückführen, ob die Warenzeichenprüfung der letzten Zeit tatsächlich so schlecht war, daß sie nicht nur in Einzelfällen, sondern wirklich in der Mehrzahl der Fälle versagt hat.

Ich glaube, daß man nur bei eindeutiger Bejahung der zuletzt genannten Alternative eine so radikale Änderung, wie sie die Einführung eines Aufgebotsverfahrens darstellt, empfehlen kann. Ein — soweit in solchen Fällen möglich — objektives Urteil zu dieser Kernfrage glaube ich mit folgenden Unterlagen wenigstens für den Fall der Warenzeichen auf chemisch-pharmazeutischem Gebiet (Klasse 2, nach der letzten nach Warenklassen unterteilten Statistik des Reichspatentamtes die Klasse mit den meisten eingetragenen Zeichen) ermöglichen zu können.

Mehrere hundert Warenzeichenanmeldungen einer großen chemischen Fabrik für die Klassen 2 und 6 aus den Jahren 1941 bis 1943 wurden unabhängig von der Prüfung durch das Reichspatentamt (vor ihrer Einreichung) einer eingehenden Vorprüfung an Hand einer vollständigen Kartei der eingetragenen deutschen und internationalen Warenzeichen unterzogen. Es fand also eine doppelte Warenzeichenprüfung statt: intern durch die anmeldende Firma (durch warenzeichenrechtlich geschultes, derartige Arbeiten seit Jahren durchführendes Personal) und offiziell durch das Patentamt. Beide Prüfungen sind voneinander unabhängig und arbeiten mit ganz verschiedenen Unterlagen. Die Kartei der Firma ist eine alphabetische (nicht phonetische). Sie umfaßt ausschließlich, aber möglichst vollständig, die deutschen und internationalen Warenzeichen derjenigen Warenklassen, die mit den anmeldeten Waren gleich bzw. gleichartig sind.

*) Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1913, Beilage S. 47.

Beim Vergleich dieser beiden Prüfungen sollte man eine gegenseitige Kontrolle darüber haben, wie gründlich das entgegenzuhalrende Material erfaßt wurde. Im allgemeinen wird es so sein, daß der eine Prüfer a-, der andere b-Zeichen entgegenhält, die nach der üblichen Rechtsprechung als mit dem anzumeldenden Zeichen verwechselfähig anzusehen sind. Es wird dabei im Falle einer guten Prüfung ein hoher Anteil, im Falle einer schlechten Prüfung ein geringer Anteil der beiderseitigen Entgegenhaltungen miteinander identisch sein. Die Anzahl dieser identischen Entgegenhaltungen sei i. Wichtig ist nun, daß man auf Grund der Zahlen a, b und i ein Urteil darüber abgeben kann, wieviele verwechselfähige Zeichen denn wirklich in der unübersehbaren Menge des Prüfungsmaterials stecken. Diese Anzahl x muß nämlich von der Größenordnung $x = \frac{a \cdot b}{i}$ sein. (Man überzeugt sich leicht, daß für gute Prüfung $a = b = i$ und damit $x = a = b$ wird. Für schlechte Prüfung (i sehr klein) wird x sehr groß.)

Das beschriebene Experiment hatte folgendes Ergebnis: Ausgewertet wurden 342 Warenzeichenanmeldungen. Die Zahl der amtlichen Entgegenhaltungen betrug 1246 Zeichen (pro Anmeldung 3,6 Zeichen), die der internen Vorprüfung 1288 (pro Anmeldung 3,8 Zeichen). Und nun kommt das Entscheidende: Nur 102 der von beiden Seiten entgegengehaltenen Zeichen waren identisch (pro Anmeldung 0,3 Zeichen). Nach obiger Formel müßte man hiernach die Zahl der überhaupt vorhandenen Entgegenhaltungen auf ca. 16000 schätzen (pro Anmeldung 46 Zeichen!). Auf diese Zahlen kann im einzelnen kein entscheidender Wert gelegt werden. Aber durch das summarische Ergebnis dürfte folgendes bewiesen sein: Sowohl die amtliche als auch die interne Vorprüfung funktionierten sehr schlecht. Nur ein kleiner Teil der tatsächlich vorhandenen Entgegenhaltungen wurde ermittelt. Die Zeichenanmeldung unterscheidet sich — was der Praktiker längst weiß — nicht viel von einem Lotteriespiel; es ist Glückssache, was von den vielen, in jedem Falle vorhandenen und in den Registern des Patentamtes schlummernden Entgegenhaltungen aufgefunden wird, und ob man über diese Entgegenhaltungen hinwegkommen kann. Als Nebenergebnis fällt dabei die Erkenntnis ab, daß es heute bei über 35000 geschützten Zeichen in Klasse 2 und damit verwechselbaren Klassen praktisch unmöglich ist, noch irgendeinen Namen auszudenken, der bei wirklich umfassender Prüfung schutzhfähig wäre.

Die beschriebenen Ergebnisse beweisen m. E. jedenfalls, daß die Einwände, die man gegen das bisherige Prüfungsverfahren erhoben hat, zu Recht bestehen und daß keine Aussicht vorhanden ist, unter Beibehaltung der jetzigen Praxis zu Ergebnissen zu kommen, die den Warenzeicheninhabern und -anmeldern das für sie unbedingt notwendige Gefühl der Rechtssicherheit geben. Es ist offenbar auch bei höchstem fachlichen Können der damit beauftragten Beamten infolge der unübersehbaren Zahl der bisherigen Warenzeicheneintragungen unmöglich, die kollidierenden älteren Warenzeichen mit der notwendigen Sicherheit einigermaßen vollständig zu erfassen.

An dieser Stelle sei noch eine weitere Unzulänglichkeit der bisherigen Praxis erwähnt: Die Benachrichtigung des älteren Zeicheninhabers nach § 5 wird von diesem gewöhnlich als Aufforderung zur Widerspruchserhebung aufgefaßt, und er leistet dieser vermeintlichen Aufforderung Folge, ohne ernsthaft zu prüfen, ob der Widerspruch im Interesse seines Geschäftsbereiches wirklich notwendig ist. Der dabei häufig gebrauchten Ausrede, daß der Zeicheninhaber alles tun muß, um einer „Verwässerung“ seiner Rechte vorzubeugen, läßt sich kaum stichhaltig entgegentreten. Diese Uebung führt bei der seit langem eingetretenen katastrophalen Verstopfung der höchstbelegten Warenklassen (Arzneimittel, Tabakwaren) dazu, daß es beinahe unmöglich geworden ist, in diesen Klassen ein einigermaßen brauchbares neues Warenzeichen zur Eintragung zu bringen.

Die oben nachgewiesenen Mängel der Prüfung machen sich sowohl beim Anmelder als auch beim Warenzeicheninhaber bemerkbar. Der Anmelder fühlt sich mit seinem Antrag beim Patentamt dem beschriebenen Lotteriespiel ausgesetzt. Hatte er dabei Glück, d. h. wurde ihm ein Warenzeichen erteilt, so fangen seine Sorgen erst an, da er keinerlei Sicherheit in bezug auf die Rechtsbeständigkeit des Zeichens hat. Die Praxis hat bestätigt, daß er in gewissen Warenklassen stets damit rechnen muß, mit seinem Zeichen mehrere ältere Eintragungen zu verletzen. Das Unangenehmste ist, daß die Inhaber der älteren Warenzeichen sich gewöhnlich erst dann melden, wenn der Inhaber des jüng-

ren Zeichens seine Ware gerade mit hohen Kosten in den Handel einführt, zu einem Zeitpunkt also, zu dem eine Namensänderung erhebliche Verluste an Geld, Arbeit, Prestige und mühselig erkämpftem Vorsprung vor Wettbewerbern mit sich bringt. Diese Unzuträglichkeiten, die insbesondere den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden treffen und die ihm die Neueinführung eines Markenartikels häufig als ein kaum zu tragendes Risiko erscheinen lassen, können gar nicht stark genug betont werden.

Auf der anderen Seite hat auch der Inhaber eines längst durchgesetzten und rechtsbeständigen Warenzeichens viel Ärger und erhebliche Kosten dadurch, daß immer wieder Warenzeichen eingetragen werden, die mit seinem Zeichen klar verwechslungsfähig sind. Die Praxis zeigt, daß es in solchen Fällen schwer ist, den jüngeren Warenzeicheninhaber zu überzeugen, daß er sein vermeintliches Recht lediglich der unzulänglichen Vorprüfung des Patentamtes zu verdanken hat. Es ist für die Praxis viel zu schwierig und viel zu teuer, diese — wie oben nachgewiesen wurde — sehr häufigen Versehen der Vorprüfung durch gerichtliche Klagen zu korrigieren. Hierfür sei wieder ein Beispiel aus dem Betrieb einer pharmazeutischen Großfirma gebracht: Fast in jedem Warenzeichenblatt fand sich eine Warenzeichenantragung, die ältere Rechte der Firma verletzte. Es ist schwierig zu entscheiden, ob nun jedesmal sofort eine langwierige und den jüngeren Warenzeicheninhaber verärgende Korrespondenz angefangen werden muß, oder ob es besser ist zuzuwarten, bis ein Präparat mit dem verletzenden Zeichen in den Handel kommt, um dann erst zu beurteilen, ob die Störung so groß ist, daß ein Einschreiten gegebenenfalls auf dem Klagewege notwendig erscheint. Natürlich geht es im letzten Falle meist hart auf hart, weil der jüngere Warenzeicheninhaber für die Einführung seines Markenartikels bereits erhebliche Mittel aufgewendet hat.

Die besprochenen Hauptübelstände können bei richtiger Ausgestaltung des Aufgebotsverfahrens im wesentlichen abgestellt werden: Die Last der Prüfung und der größte Teil der Verantwortung wird im wesentlichen dem Patentamt abgenommen und dem Warenzeicheninhaber aufgelegt. Das Gefühl für Rechtssicherheit wird sowohl beim Warenzeichenanmelder als auch beim -inhaber erhöht, da durch ein einfaches, rasch und billig arbeitendes Aufgebotsverfahren die Warenzeichenanmeldungen viel wirksamer gesiebt werden können als durch das bisherige Widerspruchsverfahren auf Grund einer, wie gezeigt, höchst unzuverlässigen Vorprüfung. Andererseits wäre es auch im Aufgebotsverfahren viel leichter, die Einsprechenden, z. B. durch Erhebung einer geringen Einspruchsgebühr, zu veranlassen, etwas ernsthafter als bisher die Frage zu prüfen, ob die Geltendmachung ihrer Rechte wirklich notwendig ist. Sicherlich würde sich bei den Gerichten die Praxis herausbilden, bei den Warenzeichenlösungsklagen dem Kläger die Frage vorzulegen, warum er keinen Einspruch gegen das ausgelegte Warenzeichen erhoben hat. Doch soll hier nicht vorgeschlagen werden, daß durch eine ungenügende Antwort auf diese Frage dem Antragsteller ein irreparabler Nachteil entsteht.

Natürlich ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, das Aufgebotsverfahren in seinen Einzelbestimmungen so einzurichten, daß sein Zweck möglichst weitgehend erfüllt wird. Hierher gehört z. B. die Frage, wieweit und in welcher Form das bisherige Widerspruchsverfahren neben dem Aufgebotsverfahren beibehalten werden soll. Zum mindesten erscheint es zweckmäßig, daß das Amt die Prüfung auf absolute Versagungsgründe beibehält. Diese sollten vielleicht auch Einspruchsgründe im Aufgebotsverfahren sein können. Dann ist unter Umständen das Lösungsverfahren nach § 11, Absatz 2 Nr. 2 überflüssig bzw. es kann mit der gerichtlichen Lösungsklage nach § 11 zusammengefaßt werden usw.

Das bisherige Widerspruchsverfahren kann z. B. in Form einer „Einspruchsanregung“ durch das Amt in beschränkter

Art aufrechterhalten bleiben (eine Einrichtung, wie sie ähnlich im Schweizer Warenzeichenrecht vorkommt).

Um bei der jetzigen Ueberbelegung von Warenklassen wieder eine Eintragungsmöglichkeit zu bekommen, wird auf die Dauer doch nichts anderes übrigbleiben, als die hier vorgeschlagenen Reformen durch die weitere, ebenfalls dringend notwendige zu ergänzen, in Annäherung an das englisch-amerikanische Recht, nur dem benutzten Zeichen Wirksamkeit zu belassen.

Wertvollste Anregungen zu allen diesen noch zu prüfenden Verfahrensfragen bietet das neueste und fortschrittlichste Warenzeichengesetz, das der Vereinigten Staaten vom 5. Juli 1947. Bemerkenswert scheint mir in diesem Zusammenhang die Einführung neuer Kategorien von Warenzeichen (neben den üblichen trade marks und Verbands- bzw. Konzernmarken die service mark zur Bezeichnung von Dienstleistungen und die certification mark, eine Art Gütemarke), sowie insbesondere die Bestimmung, daß jede Marke im 6. Jahre nach der Eintragung darauf geprüft wird, ob sie benutzt wird. Im Falle der Nichtbenutzung verliert sie ihre Gültigkeit. Zu dieser Bestimmung paßt dann die Festlegung, daß nach einer Praktikumsfrist von fünf Jahren die eingetragene Marke ihre Angreifbarkeit auf Grund einer ähnlichen älteren Marke verliert.

Alle diese Fragen sollen in dieser Diskussionsanregung noch nicht näher geprüft werden. Es müssen jedoch kurz die Einwände besprochen werden, die man gegen die Einführung des Aufgebotsverfahrens erhoben hat:

Das Aufgebotsverfahren stellt dann keine zusätzliche Belastung des Patentamtes dar, wenn dadurch das Prüfungsverfahren nach § 5 wegfällt oder doch wesentlich vereinfacht wird. Eine zeitliche Verlängerung des Anmeldeverfahrens braucht aus dem gleichen Grunde nicht einzutreten.

Als Hauptargument gegen das Aufgebotsverfahren wurde stets vorgebracht, daß der kleinere Gewerbetreibende durch die ihm zugemutete Prüfung der bekanntgemachten Warenzeichen über Gebühr belastet wird. Dagegen ist zu sagen, daß man jedem Gewerbetreibenden von Seiten des Patentamtes eine ganz bestimmt nicht weniger wichtige und auch nicht weniger schwierige Aufgabe durch die Prüfung der ausgelegten Patentanmeldungen aufbürdet. Und doch wird die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung allgemein anerkannt. Außerdem werden sich Patentanwälte, Patentberichterstatter, Fachverbände usw. m. E. bald auf die neue Lage einstellen und eine billige laufende Ueberwachung der Warenzeichenauslegungen für ihre Interessenten einrichten.

Bei näherer Betrachtung zeigt es sich, daß gerade der Kreis der kleineren und mittleren Firmen das Aufgebotsverfahren begrüßen wird, da es das mit der Neueinführung eines Markenartikels verbundene Risiko stark verringert, weil die einem solchen Verfahren unterworfenen Marken gegen Angriffe auf Grund älterer Rechte viel besser gesichert sind als bisher. Diesen Gesichtspunkt hat bei der Diskussion des vorliegenden Themas innerhalb des Warenzeichenausschusses der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (Frankfurt/Main) besonders Herr Patentanwalt Amthor auf Grund vielseitiger Erfahrungen in seiner Praxis mit kleineren und mittleren Firmen stark betont. Damit dürfte aber der wesentlichste Einwand, den man bisher immer wieder gegen die Einführung des Aufgebotsverfahrens in Warenzeichenrechtsachen glaubte anführen zu können, ad absurdum geführt sein.

GR —1511—

Literatur: M. u. W., Band 5, 1905, S. 32 und 44; Band 13, 1913,

S. 364 ff. GRUR 1920, S. 135 ff.

Pinzger-Heinemann, Das deutsche Warenzeichenrecht, Berlin 1928, S. 96.

Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland. Wie das Zweimächte-Kontrollamt in Frankfurt am 22. 10. 47 mitteilte und durch Rundfunk und Zeitungen verbreitet wurde, ist der Wirtschaftsrat in Frankfurt beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung zur Errichtung eines binationalen Patentamtes auszuarbeiten. Gleichzeitig wurde dem Wirtschaftsrat ein von amerikanischen und britischen Patentfachleuten abgefaßter Verordnungsentwurf zugeleitet, der als Richtlinie für die Arbeiten des Wirtschaftsrates dienen sollte. Damit hat die Militärregierung entschieden, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in das Aufgabengebiet des Wirtschaftsrates fällt.

Der Wirtschaftsrat hat die Verwaltung für Wirtschaft mit der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes beauftragt, die wiederum die Gruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und

die Zweigstellen der Patentanwaltskammer aufgefordert hat, zu dem amerikanisch-britischen Entwurf gutachtlich Stellung zu nehmen.

Im Verlaufe des Novembers haben die Bezirksgruppen West und Nord der Arbeitsgemeinschaft und die Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt den Entwurf in zahlreichen Sitzungen ihrer Fachausschüsse und Vorstände, in einzelnen Fällen unter Teilnahme von Vertretern der Berliner Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz durchberaten. Vom 1.—3. 12. 47 fand eine interzonale Tagung der beteiligten Fachkreise in Köln statt, auf der die Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Frankfurt, bzw. die Zweiggeschäftsstelle der Patentanwaltskammer für die amerikanische Zone durch Rechtsanwalt Dr. Beil und die Patentanwälte Dr. Heine, Dipl.-Ing. Weintraud und Wirth, die Bezirksgruppe Nord der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Ur-

heberrecht bzw. die Zweigstellen Braunschweig und Hamburg der Patentanwaltskammer durch Rechtsanwalt Dr. Bussmann, Senatspräsident Prof. Dr. Lindenmaier und die Patentanwälte Dr. Joos, Dr. Müller-Boré und Dr. Vollmer und die Bezirksgruppe West der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht bzw. die Zweiggeschäftsstelle der Patentanwaltskammer für die brit. Zone durch die Rechtsanwälte Dr. Ellscheid und Dr. Heydt, die Patentanwälte Dipl.-Ing. Cohausz, Dr.-Ing. v. Kreisler und Dipl.-Ing. Steven und die Herren Oberbürgermeister a. D. Briesch, Hemmerich, Dr. Rabe und Dr. Willems vertreten waren. Als Gäste nahmen an der Tagung teil: Landgerichtsrat Dr. Claessen als Vertreter des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, Dr. Haertel als Vertreter der Verwaltung für Wirtschaft Frankfurt, Dr. Reich, Vizepräsident des Patentamtes Berlin, Patentanwalt Dipl.-Ing. Wehr, Vorsitzender der deutschen Patentanwaltskammer, Rechtsanwalt Dr. Reimer, Vorsitzender der in Gründung befindlichen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin, Patentanwalt Dipl.-Ing. Stoepe als Vertreter der Zweiggeschäftsstelle der Patentanwaltskammer für die französische Zone und Patentingenieur Dr. Weber als Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Die Teilnehmer an der Tagung waren einstimmig der Meinung, daß nach wie vor in erster Linie die Wiedereröffnung eines einheitlichen deutschen Patentamtes angestrebt werden soll. Der Gedanke der Errichtung eines Patentamtes für die Bizone oder die Westzonen soll nur verwirklicht werden, wenn die Wiedereröffnung eines zentralen Patentamtes aus politischen oder anderen zwingenden Gründen in absehbarer Zeit unmöglich erscheint. Das Zweizonen-Patentamt soll sowohl seinem Aufbau als auch seinem Wirkungskreis nach so arbeiten, daß die Vereinigung des deutschen Patentwesens für alle Zonen nicht erschwert wird. Aus dieser Erwägung sollen auch alle sachlichen Änderungen der bestehenden Gesetze auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, nämlich auf die Beseitigung nationalsozialistischer Bestimmungen und auf Übergangs- und Anpassungsbestimmungen an die heutige Lage.

Bei der Beratung der gesetzlichen Grundlage für ein bizonales Patentamt waren die Teilnehmer der Auffassung, daß das Zweizonen-Patentamt nicht die Befugnis haben sollte, Schutzrechte zu erteilen oder einzutragen, denn solche Schutzrechte würden in ihrer Wirkung auf die beiden Zonen beschränkt sein und daher einer späteren Vereinheitlichung des Patentwesens hindernd im Wege stehen. Das bizonale Patentamt soll Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen mit prioritätsbegründender Wirkung entgegennehmen. Die Patentanmeldungen sollen aber lediglich bis zur Bekanntmachung bearbeitet werden und damit zu einem vorläufigen Schutz führen. Vorläufig soll eine Prüfung auf Neuheit vor der Bekanntmachung nicht durchgeführt werden. Nach der Bekanntmachung ist ein Einspruchsverfahren in der bisherigen Form vorgesehen.

Die Tagungsteilnehmer sprachen sich gegen die Möglichkeit von Nichtigkeitsklagen vor dem Zweizonen-Patentamt aus, da solche Klagen nur zu einer territorial beschränkten Nichtigkeit führen würden. Bis zur Schaffung dieser Möglich-

keit soll im Verletzungsprozeß der Einwand der mangelnden Patentfähigkeit zugelassen werden.

Als Sitz für das Zweizonen-Patentamt wurde einstimmig Köln vorgeschlagen, da nach statistischen Berechnungen $\frac{2}{3}$ aller in den Westzonen wohnenden Patentinhaber ihren Sitz in der britischen Zone und von ihnen wiederum etwa $\frac{1}{3}$ im Land Nordrhein-Westfalen haben, die verkehrstechnische Lage Kölns günstig ist und Köln Sitz des Obersten Gerichts für die britische Zone geworden ist.

Die Ergebnisse der Tagung wurden in Form einer Denkschrift dem Wirtschaftsrat vorgelegt. PA. v. K. —1125—

Beschlagnahmefreie Patentanmeldungen Deutscher in Belgien¹⁾. Durch Verordnung vom 23. 8. 44 wurde das Feindvermögen in Belgien unter Sequester gestellt. Darunter fallen auch Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen. Das Sequesterbüro hat in seiner Sitzung vom 14. 10. 47 beschlossen, daß das Beschlagnahmegesetz vom 23. 8. 44 keine Anwendung auf belgische Patentanmeldungen deutscher Staatsangehöriger findet, für die eine nach dem 4. 9. 44 liegende Priorität beansprucht wird. PA. v. K. —1124—

Ausführungsverordnung zum Patentüberleitungsgesetz in Österreich. Am 11. 10. 47 sind Durchführungsverordnungen erschienen, die die Eintragung von Patenten und Marken in das neue Register regeln. Anträge auf Eintragung von Patenten können gestellt werden: für österreichische Patente, die am 13. 3. 38 in Kraft waren oder später erteilt wurden und deutsche Patente, die nach dem 12. 3. 37 beim Reichspatentamt in Berlin angemeldet oder auf Grund von österreichischen Anmeldungen von beliebigem Datum erteilt wurden. Deutsche Staatsangehörige sowie Firmen mit Niederlassung in Deutschland sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Ferner können Anträge für die Eintragung von österreichischen Marken, die am 13. 3. 38 in Kraft waren oder zwischen dem 13. 3. 38 und dem 14. 5. 38 registriert wurden und deutsche Warenzeichen, die nach dem 12. 9. 37 angemeldet wurden, gestellt werden. Von dieser Antragstellung sind Firmen mit Niederlassung in Deutschland nicht ausgeschlossen.

PA. v. K. —1123—

Durchführung des Londoner Patentabkommens in Dänemark. Zu der Durchführung des Londoner Patentabkommens²⁾, dem Dänemark am 30. 12. 1946 beigetreten ist, hat das dänische Handelsministerium durch Bekanntmachung vom 4. 6. 1947 folgendes bestimmt:

Alle auf das Handelsministerium durch Konfiskationsgesetz Nr. 132 vom 30. 3. 46 übertragenen Patente und Patentanmeldungen deutscher Staatsangehöriger werden denen gegenüber, die die betreffenden Patente in Gebrauch nehmen, nicht geltend gemacht werden. Diese Schutzrechte können somit von jedem frei verwendet werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für solche Schutzrechte, für die vor dem 1. 8. 46 eine ausschließliche Lizenz gewahrt worden ist. Anmeldungen, die noch nicht zur Erteilung von Patenten geführt haben und auf das Handelsministerium übertragen worden sind, werden, soweit es nicht bereits geschehen ist, zurückgewiesen und im Leseaal des Patentamtes zur allgemeinen Kenntnisnahme ausgelegt. Besonders wichtige Anmeldungen werden veröffentlicht werden.

PA. v. K. —1122—

¹⁾ Veröffentlicht im Moniteur Belge vom 4. 9. 44.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 19, 27 [1947].

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Verwaltungamt und Wirtschaft

„Preise im Interzonenhandel“ Anordnung PR Nr. 37b/47 (Änderung der Anordnung PR Nr. 37/4) v. 13. 11. 47. „Verzeichnis der in das Verbandsregister der VfW eingetragenen Wirtschaftsverbände (und techn.-wissenschaftl. Vereine). Bekanntgabe v. 28. 11. 1947. „Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung“

tung“ (Erläuterungen) Bekanntgabe v. 22. 11. 1947. „Bewirtschaftung von Elektroisolierlacken“ RdErl. d. VfW v. 17. 11. 1947. „Erhöhung der Tarifsätze im Güternahverkehr“ Anordnung PR 26a/47 v. 18. 11. 1947. „Preisbildung für Holzwolle und Holzwollseile“ Anordnung PR 108/47 v. 5. 11. 1947. —1023—

Waren nachfragen

F. E. Sa-Chee & Co. 54/1 Canning Street, Kalkutta, sucht Drogen, Toiletteartikel. — Onello Gabbiani, Via Galzaioli 5, Florenz, sucht Textilfarben. — Hermann Gosschalk, 379 Prinsengracht, Amsterdam, sucht Kunstleder, Bleistifte. — Mittet & Co., A.S. 15 Kongensgate, Oslo, sucht Bleistifte. — Oswald Riwczes, Caixa Postal 5149, São Paulo, sucht industrielle Chemikalien. — Sociedade Panatlantico de Comercio Ltda., Rua Bona Vista, 65, 8 Andar Sala 2, São Paulo, sucht Chemikalien. — André Schlegel & Cie, Zürich 1, Bahnhofstr. 16, sucht Chemikalien für Lack-, Farben-, Gummi-, Papier-, Seifen- und kosmetische Industrie. — R. Passos, Caixa Postal 722, Salvador, Bahia, sucht kaustische Soda, Zement, Industriechemikalien. —

Emile Maksoud, Caixa Postal 935, Rio de Janeiro, sucht Portlandzement. — Quincaillerie Mme. Vv. Lescop, Plouay (Morbihan), sucht kaustische Soda, Zement. — Ditta Fiorenze Colombo, 36 Via Lagrange, Turin, sucht Lacke, Emaille. — L. Kaphachy & Sons, P. O. Box 447, Johannesburg, sucht Chemikalien. — Matériels et Matériaux de Construction „MATERMACO“, S.P. 18, Place de Louvain, Brüssel, sucht Farben und Chemicalien. — Sociedade Mercantil de Representaco Ltda., Caixa Postal 703, Salvador, Bahia, sucht pharmazeutische und chemische Laboratorien. — Adnan Delan, Kat 3 Sinason Han, Perseme Pazar, Galata, Istanbul, sucht Farbstoffe und pharmazeutische Produkte. — Emil Dubs, Sihlstr. 33, Zürich, sucht Kunstharz. — H. E. Mumtaz & Co., 2 Bolai Dutt Street, Kalkutta, sucht pharmazeutische Präparate (insbes. gegen Malaria). —2200—